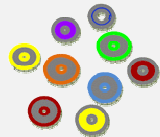


21.09.2016

Der Vorstand - Verschollen im §§Dschungel?

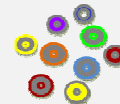


Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt
Dr. Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

1) Haftung

Im Ergebnis haften ...

- ... Vorstands- und Vereinsmitglieder
- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
wenn sie jemanden schädigen bei Wahrnehmung ihrer
- unentgeltlich ausgeübten
- Vorstandspflichten
- bzw. der ihnen übertragenen
- unentgeltlichen
- satzungsgemäßen
- Vereinsaufgaben

Zum Teil allerdings ...

- ... „nur“ Freistellungsanspruch gegen Verein, das bedeutet:
- Der Geschädigte kann vom Schädiger Schadensersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit verlangen und
- der Schädiger kann vom Verein fordern, dass dieser den Schaden übernimmt, wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Haftung

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

- besonders nachlässiges Verhalten
- Sorgfalt wird in besonders hohem Maße verletzt.
- Es wird unterlassen, was jedem hätte einleuchten müssen.
- „Unfassbar! Unglaublich! Das darf einfach unter keinen Umständen passieren!“

2) Impressum Verein im Internet

„Impressum für Webseiten“

- wesentliche Rechtsgrundlage für **Betreiber** (Diensteanbieter) von **Webseiten**, Newsletter, Foren etc.:
- Telemediengesetz (TMG)
- insbesondere: Informationspflichten (§§ 5, 6) und Datenschutz (§§ 11 ff.)



Anbieterkennzeichnung/Impressum

- § 5 TMG: umfassende Offenlegung der Anbieterdaten
 - ➔ Wer ist rechtlich Verantwortlicher?

- bei journalistischen Inhalten auch § 55 Abs. 2 RStV (Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien) zu beachten

Praktische Hilfe zum Beispiel: www.net-and-law.de;
dort: Webimpressum-Assistent

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG heißt in der Praxis ...

- dass die Anbieterkennzeichnung folgende Angaben enthalten muss:
 - vollständiger Name des Vereins mit „e.V.“
 - postalische Anschrift
 - Vertretungsvorstand nach § 26 BGB
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - zuständiges Amtsgericht und VR-Nr
 - falls vorhanden: Umsatzsteuer-ID.Nr.



www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG ... in der Praxis

Anbieterkennzeichnung

Verein e.V.
Beispielstrasse 111
12345 xStadt

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- 1. Vorsitzende: Erika Musterfrau
- 2. Vorsitzender: Max Mustermann

Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Tel. (0 12 34) 55 66 77 88
E-Mail: kontakt (at) verein-ev.de

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht xStadt unter VR Nr. 1234
Umsatzsteuer-ID: DE 1234567890



www.ehrenamt-europa.eu

Wo auf der Homepage?

Mindestangaben über den Betreiber müssen

- leicht erkennbar
- unmittelbar erreichbar
- ständig verfügbar

sein:

→ 2-Click-Regel

Die Folge einer spannenden Homepage

→ § 55 Abs. 2 RStV : Journalistischer Inhalt

- Darstellung von Neuigkeiten
- regelmäßiger Austausch der Beiträge oder aktuelle Informationen zu bestimmten Themen oder Beitrag zur Meinungsbildung

→ zusätzlich Benennung einer inhaltlich verantwortlichen Person („Chefredakteur“)

- mit vollem Namen und postalischer Anschrift
- kann auch gleiche Person wie § 5 TMG sein
- „Verantwortlich gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist“

Impressum bei Facebook

- Vorgaben für die Homepage gelten auch für Facebook und andere soziale Netzwerke
- Also: Impressum auch auf die Facebook-Seite
- Link zu Homepage-Impressum möglich



3) Urheberrecht Verein im Internet

Urheberrecht

- schützt die Rechte des Urhebers (Autor, Künstler, Fotograf ...) an persönlichen geistigen Schöpfungen, z.B.
 - (Fach)Literatur, Arbeitshilfen, Präsentationen, Formulare
 - Film, Fernsehsendung
 - Fotografie
 - Musik,
 - Computerprogramm
 - Grafik, Logo
 - Comicfiguren etc.



www.ehrenamt-europa.eu

Dauer des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG)

- grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. Veröffentlichung (bei anonymen Werken)
 - Beginn: mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres
 - hierzu gehören auch „Lichtbildwerke“ (geistige Schöpfung = künstlerische Fotos)
- bei „einfachen“ Fotos grundsätzlich 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung bzw. erster erlaubter Veröffentlichung
- aber: genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich!

Urheberrecht (2)

- Also: Vorsicht bei der Nutzung fremder Inhalte (Download!), auch wenn diese im Netz frei zugänglich sind!
 - Anbieter im Netz = Urheber?
Nicht unbedingt! Risiko liegt bei Ihnen!
Möglicherweise hat Anbieter/„Veröffentlicher“ gegen Urheberrecht verstoßen
→ Sie beteiligen sich nachfolgend daran!

4) Fotos

Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht

- schützt die Privat- und Intimsphäre
- Stichwort „Recht am eigenen Bild“
(§§ 22 f. KunstUrhG)
- Grundsatz: für Verbreitung/Veröffentlichung von Fotos immer **Einwilligung der fotografierten Person** erforderlich

www.ehrenamt-europa.eu

Fotos: Keine Einwilligung erforderlich, wenn

...

- **Foto = zeitgeschichtliche Bedeutung** hat
(auch örtlich/regional);
es genügt **aber** nicht, wenn allein die Person (z.B. Bgm) zeitgeschichtlich interessant ist,
vielmehr muss das Ereignis mit dieser Person
zeitgeschichtlich von Interesse sein
ja: Bgm besucht Vereinsjubiläum
nein: Bgm kauft Schuhe = privat

Keine Einwilligung , wenn ... (2)

- **Person = „Beiwerk“ neben Landschaft oder Örtlichkeit;**
Kontrollfrage: Könnte die Person auch weggelassen werden?
- **Person = TeilnehmerIn an Versammlung, Aufzug;**
Veranstaltung muss im Vordergrund stehen,
keine zufällige Gruppenbildung
- satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen?
→ unter zeitgeschichtliches Ereignis oder Versammlung
einzuordnen, Sportveranstaltung, Mitgliederversammlung etc.

Noch zu beachten:

- Rechtsprechung betrachtet satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen meist als zeitgeschichtliches Ereignis
- Ausnahme von der Ausnahme: Es darf in keinem Fall **ein berechtigtes Interesse** der abgebildeten Person oder, falls diese verstorben ist, ihrer Angehörigen verletzt werden, insbesondere darf man Personen nicht in herabwürdigender Weise fotografieren
- neben dem Persönlichkeitsrecht der fotografierten Person bei Veröffentlichungen das Urheberrecht zu beachten (meist Fotograf = Urheber)

5)

Vorstand

Satzungsrecht

Welcher Vorstand?

- BGB-Vorstand (Vertretungsvorstand):

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung

(1) *Der Verein muss einen Vorstand haben. **Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.** Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die **Satzung** mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.*

(2) *Besteht der Vorstand aus **mehreren** Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.*

BGB-Vorstand

Beispiel für Satzung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Andere Vorstände

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Abteilungsvorstand
- ...

Diese und andere kennt das BGB nicht. Wenn dort von Vorstand die Rede ist, meint dies den Vertretungsvorstand (BGB-Vorstand).

Amtsdauer

- Was passiert nach Ablauf der Amtszeit ...
... wenn bis dahin keine Neuwahl erfolgt ist?

Beispiel:

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird und - sofern die Eintragung erforderlich ist - die Eintragung des neu gewählten Vorstandsmitglieds in das Vereinsregister erfolgt ist.

Kooptation (Selbstergänzung)

Beispiel:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit zwei Dritteln/mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Ergänzungswahl ist im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden nicht zulässig. Die Regelung über die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bleibt unberührt.

werbung

Nach nur 2 Spots geht's weiter ...
Bleiben Sie dran!

Neues E-Book: Flügel für gute Ideen



E-BOOK

„GUTES EINFACH VERBREITEN“

JETZT LESEN!

Kostenloser Download:

<http://www.opentransfer.de/#e-book>

Weitere Infos

▪ www.weller-hilft.de

→ **Forum Ehrenamt**

▪ Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

▪ Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**



www.ehrenamt-europa.eu

6) Mitgliederversammlung Satzungsrecht

Mitgliederversammlung, § 32 BGB (1)

- Wie oft? Wann? Welche Form (virtuell)?
 - Satzung oder Interesse des Vereins : § 36 BGB
- Angelegenheiten (Aufgaben der MV)
- Einladung
 - Form + Frist (Beginn + Ende)
- Anträge
 - Form + Frist (sog. Dringlichkeitsantrag)
 - Inhalt
- Versammlungsleitung

Mitgliederversammlung (2)

- Beschlussfähigkeit
- Stimmvollmachten, § 38 BGB
- geheime oder offene Abstimmungen?
 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen, §§ 32, 33 BGB
- „Blockwahl“: Satzungsregelung!
- außerordentliche MV
 - Minderheitsverlangen, § 37 BGB: 10%
 - Satzung: z.B. 20, 30, 40 oder 49% ?

Unverbindliches Muster:

§ ... Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Im ersten Halbjahr **[Vom 01.04. bis 30.09.]** eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

- (4) Jedes Mitglied kann bis **[28.02. jeden Jahres]** spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Kann oder will auch dieser die Mitgliederversammlung nicht leiten, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

- (8) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl statt. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt.

Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

7) Reiseveranstaltung

Reiseveranstalter gemäß BGB ...

- ... wer mindestens zwei Reise-Hauptleistungen in einem Gesamtpaket für einen Gesamtpreis erbringt.
 - Hauptleistungen: Beförderung (auch Transfer), Unterkunft oder das Sport- und Bildungsprogramm einer Reise (z.B. Wanderungen, Besichtigungen, Ausüben bestimmter Sportarten)
 - Es kommt nicht darauf an, ob sich jemand Reiseveranstalter nennt, sondern ob er als derjenige auftritt, der für Organisation und Durchführung der Reise verantwortlich zeichnet.
- Beispiel: Der „Touristik-Ausschuss“ eines Vereins plant und organisiert eine mehrtätige Busreise und macht auf der Vereins-Homepage oder in der Vereinszeitung Werbung für den Ausflug. Vorstand schließt Vereinbarungen mit Busunternehmer und Hotel. Mitglieder melden sich beim Verein an und überweisen den Reisepreis auf ein Vereinskonto
 - Verein = Reisveranstalter

Pflichten des Reiseveranstalters

- Gewähr dafür, dass die Reise auch tatsächlich so wie versprochen durchgeführt wird (Gewährleistung für Reisemängel)
- Haftung bei Schädigung von Reisenden
- muss prüfen, ob bestehende Versicherungen ausreichen und behördliche Genehmigungen einzuholen sind
- eventuell absichern gegen Insolvenz (Bankbürgschaft oder Versicherung); Nachweis durch sog. Sicherungsschein
 - nicht erforderlich, wenn nur gelegentliche Reiseveranstaltung (maximal zwei Reisen pro Jahr) oder Reise dauert nicht länger als 24 Stunden, ohne Übernachtung und Preis höchstens 75 Euro

Konsequenz:

Nicht Reise selbst veranstalten, sondern durch

- gewerblichen Reiseveranstalter,
- Reisebüro oder
- Busunternehmer

organisieren und durchführen lassen

Reisevermittler

- vermittelt Kunden an Leistungsträger
- Kunde schließt Vertrag mit Veranstalter oder Hotel etc.
- **Wichtig:** Es muss nach Vertrag oder Verhalten eindeutig sein, dass Vermittler die Leistungen nicht in eigener Verantwortung erbringt
 - also in Werbung, Prospekten, Vertragsunterlagen deutlich machen

Steuerliche Pflichten des Vereins

- bei geselligem oder touristischem Zweck der Reise keine Kosten aus Vereinsmitteln übernehmen oder den Mitgliedern erstatten
- anders, soweit die Reise unmittelbar dem Satzungszweck dient (z.B. geht ein Gesangsverein zur Förderung des Chorgesangs in Klausur oder ein Sportverein ins Trainingslager). Hier darf der Verein die Kosten übernehmen.
- aber **Achtung**: Die Finanzverwaltung prüft genau, ob die Reise und deren Kosten für den Satzungszweck tatsächlich notwendig sind

8) MiLoG

Mindestlohngesetz

Arbeitsrecht und Sozialversicherung

Was ist Ehrenamt? Alle Streitfälle gelöst?

Gemeint sind auf jeden Fall ehrenamtliche Tätigkeiten mit Vergütung allenfalls in Höhe des

- Ehrenamtsfreibetrages (€ 720 pro Jahr/€ 60 pro Monat)
- Übungsleiterfreibetrages (€ 2400 pro Jahr/€ 200 pro Monat)

Aber:

- Minijob (€ 450 pro Monat) fällt unter MiLoG !
- ➔ € 450 : 8,84 (ab 01.01.2017) = **50 Std 54 min** pro Monat = **11 Std 45 min** pro Woche
- Weitere Infos zum MiLoG: <http://www.der-mindestlohn-gilt.de/> oder: <http://www.minijob-zentrale.de/>

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit § 17 Mindestlohngesetz für Minijobber

WICHTIG:

Die Aufzeichnungen sind **mindestens wöchentlich** zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des **siebten** auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens **zwei Jahre** beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren".

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer (Name, Vorname):

Aufzeichnung für die Zeit vom bis

Tag	Zeitraum von bis	Stunden
.....
.....
.....

Herzlichen Dank!

THE
END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu